



per Telefax/E-Mail

München, 21. Oktober 2015

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Klagen gegen Verbot des „Freien Netzes Süd“ abgewiesen

Mit heute bekannt gewordenem Urteil vom 20. Oktober 2015 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) gegen das Verbot des „Freien Netzes Süd“ gerichtete Klagen abgewiesen.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 hatte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die als rechtsextremistisch angesehene Vereinigung „Freies Netz Süd“ als Ersatzorganisation der bereits im Jahr 2003 verbotenen Vereinigung „Fränkische Aktionsfront“ verboten und aufgelöst.

Gegen die Verbotsverfügung hatten 41 Personen aus dem Umfeld des „Freien Netzes Süd“ geklagt. Sie hatten unter anderem vorgetragen, das „Freie Netz Süd“ sei eine bloße Internetplattform gewesen, die mangels fester Vereinsstruktur nicht habe verboten werden dürfen. Auch hätten sich die Aktivitäten des „Freien Netzes Süd“ nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2015 klargestellt, dass die Rechtmäßigkeit der Verbotsentscheidung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann umfassend zu überprüfen sei, wenn der betroffene Verein durch seine Organe selbst Klage erhebe. Bei Klagen von Mitgliedern oder sonstigen Einzelpersonen werde hingegen nur geprüft, ob zum Zeitpunkt des Verbots ein Verein existiert habe oder nicht.

Eine Revision gegen das Urteil hat der BayVGH nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe, die in Kürze zu erwarten sind, Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden. Eine Revision wird nur zugelassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer höchstrichterlichen Entscheidung abweicht oder wenn ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel vorliegt.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.10.2015, Az. 4 A 14.1787)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
RiVGH Dr. Klaus Löffelbein, Tel. 2130-227, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
RR Martin Scholtysik, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	
			Internet: http://www.vgh.bayern.de	